

DER RECHTSANWALT IN ENGLAND UND WALES

(Kalliopi Kerameos, LL.M., Wiss. Mitarbeiterin; Stand: April 2000)

A. EINLEITUNG

In Großbritannien ist zwischen drei verschiedenen Rechtsordnungen zu unterscheiden: der von England und Wales, der von Schottland und der von Nordirland. Auch im Bereich des Anwaltsrechts bestehen unterschiedliche Regelungen, obwohl die charakteristische Zweiteilung der Anwaltschaft in solicitors und barristers in allen Rechtskreisen bekannt ist. Im folgenden werden die Grundsätze des Anwaltsrechts im Rechtsraum England und Wales dargestellt.¹

Das englische Recht ist stark von einem Fallrechtssystem (case law) geprägt, wenngleich die Bedeutung des Gesetzesrechts in jüngerer Zeit vor allem aufgrund des Einflusses des Europarechts stark zugenommen hat.² Die Richter haben seit dem 11. Jahrhundert durch ihre Gerichtsentscheidungen allgemein verbindliche Rechtsgrundsätze (das sog. common law) entwickelt. Da es aber für eine Klage immer eines schriftlichen Königsbefehls bedurfte (writ), hat sich im 14. Jahrhundert auch eine selbständige königliche Billigkeitsrechtsprechung entwickelt (equity), die mit dem Fallrechtssystem konkurrierte. Dieses komplizierte System hat zu einer zweigeteilten Anwaltschaft geführt: es war für die Kläger notwendig, einen „Prozessrechtler“ zu beantragen, der die Klage vorbereiten sollte, um den „writ“ erteilt zu behalten, aber auch einen „Fachanwalt“ zu beschäftigen, der das „common law“ gut beherrschte und bei Gericht vortragen konnte.³

Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsbildes hat im frühen Mittelalter mit einer Zweiteilung in „attornies“ und „pleaders“ begonnen und 1873 die Zweiteilung in „solicitors“ und „barristers“ erreicht, die bis heute existiert.⁴ Diese Zweiteilung ist durch die Jahre immer wieder diskutiert und kritisiert worden.⁵ Zahlreiche Reformvorschläge und Versuche, beide Berufsstände zu fusionieren, um den Beruf des Rechtsanwalts effektiver zu gestalten, sind gescheitert. Die Befürworter der bestehenden Zweiteilung haben immer von einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen solicitors als Generalanwälten und barristers als Prozessanwälten gesprochen und die Zweiteilung als Garant der anwaltlichen Unabhängigkeit (dank der Distanz des barristers zum Mandanten) angesehen.

In den letzten Jahrzehnten ist jedoch eine schrittweise Annäherung beider Berufszweige festzustellen. Monopole wurden abgeschafft, die solicitors haben sich neue Betätigungsmöglichkeiten erschließen können. Die barristers haben versucht ihre Arbeitsweise den neuen Gegebenheiten besser anzupassen, um mit den solicitors konkurrieren zu können. Entscheidende Rolle bei der Veränderung des englischen Anwaltsrechts haben zwei große Reformgesetze gespielt, der „Courts and Legal Services Act 1990“⁶ und der neue „Access to Justice Act 1999“⁷, die gemeinsame Regelungen für beide Berufszweige enthalten.

Die charakteristische Zweiteilung der Anwaltschaft hat in keinem anderen europäischen Land den Umfang wie in England (unterschiedliche Berufsausbildung und berufsständische Organisation der zwei Berufszweige). Die folgende Darstellung des in vielen Bereichen sehr liberalen englischen Anwaltsrechts wird dementsprechend getrennt für solicitors und barristers sein.

¹ Zur Vereinfachung wird die Rede von England sein.

² Allgemein zum englischen Rechtssystem siehe Elliott/Quinn, English Legal System, 2nd Ed., 1998.

³ Zur Geschichte des englischen Anwaltsrechts siehe Wegerich, Das englische Anwaltsrecht, Regensburg 1992, S. 6-43.

⁴ Siehe Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, 1994, S. 21-88.

⁵ Dazu siehe Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb; Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, 1996, S. 51-71.

⁶ Law Reports Statutes 1990 II, chapter 41, (2167 ff.); Überblick in: Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, 1994, S. 139ff.

⁷ Das Gesetz hat die königliche Zustimmung am 27. Juli 1999 erhalten (Chapter 22) und wird im Jahr 2000 in Kraft treten; siehe auch: Explanatory Notes, prepared by the Lord Chancellors Department and published by Her Majesty's Stationery Office.

B. BERUFSORGANISATION

Charakteristisch für das Berufsbild der solicitors und der barristers ist, dass, während die barristers eine weitgehende Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme genießen, das Berufsrecht der solicitors hauptsächlich durch Parlamentsgesetze - grundlegend durch den *Solicitor's Act 1974*⁸ - geprägt wird. Dadurch ist auch die Berufsorganisation der zwei Berufszweige unterschiedlich.

1. Solicitors

Berufsständische Organisation der solicitors ist seit 1831 die *Law Society*. Ihre Befugnisse werden hauptsächlich vom *Solicitor's Act 1974* geregelt. Exekutivorgan der Standesorganisation ist das *Council of the Law Society of England and Wales*.

Die Law Society ist ermächtigt verbindliche Anordnungen für alle solicitors zu erlassen, auch für die, die keine Mitglieder der Law Society sind.⁹ Dies erklärt sich dadurch, dass die Law Society im Rahmen des englischen Rechtsanwaltskammersystems, das sich stark vom deutschen System unterscheidet, eine doppelte Funktion wahrnimmt: einerseits ist sie Interessenverband für ihre Mitglieder und andererseits hat sie die Aufgabe im Interesse der Öffentlichkeit das Standesrecht aller solicitors zu gestalten und zu überwachen. Im Sinne der ersten Funktion der Law Society ist die Mitgliedschaft freiwillig.

Wichtige Aufgaben der Law Society sind:

- der Erlaß von Standesrichtlinien bezüglich der Berufsausbildung und Zulassung der solicitors („training regulations“)¹⁰.
- das Führen eines Verzeichnisses aller zugelassenen solicitors („roll“).¹¹
- das Ausstellen von jährlichen „practising certificates“, die von allen solicitors jedes Jahr beantragt werden müssen.¹²
- der Erlaß von Standesrichtlinien¹³ (so z.B. die *Solicitor's Practice Rules 1990*¹⁴) und die Verfolgung von leichten Standesverstößen durch ein „*Solicitor's Complaints Bureau*“.¹⁵
- Die Unterhaltung eines Entschädigungs-Fonds („compensation fund“), der Verluste von Mandanten-Geldern ausgleichen soll.¹⁶

Die Law Society hat eine aus einem Parlamentsgesetz, dem *Solicitor's Act 1974*, abgeleitete eindeutige Satzungsautonomie. Sie ist für die Ausbildung, die Zulassung und das Standeswesen der solicitors zuständig, aber gleichzeitig Interessenvertreter der solicitors nach außen.

2. Barristers

Im Gegensatz zu den solicitors sind die barristers weitgehend unabhängig vom Staat und haben ein echtes Selbstverwaltungsrecht. Es gibt kein Parlamentsgesetz, das Pflichten oder Rechte der barristers ähnlich grundlegend wie der *Solicitors' Act 1974* regelt. Das ist Aufgabe der Standesorganisation der barristers („Bar“), die aus folgenden fünf Berufsinstitutionen besteht:

- Die vier „*Inns of Court*“.¹⁷

⁸ Law Reports Statutes 1974 II, S. 1475 ff.

⁹ section 31 (1) *Solicitor's Act 1974*.

¹⁰ *Solicitor's Act 1974*, chapter 47, section 2 (1).

¹¹ *Solicitor's Act 1974*, c.47, s. 6.

¹² *Solicitor's Act 1974*, c.47, ss. 9, 10-18. Diese „practising certificates“ haben eher die Funktion der Leistung eines jährlichen Finanzbeitrages seitens der solicitors an die Law Society.

¹³ *Solicitor's Act 1974*, c. 47, s.31 (1).

¹⁴ With consolidated amendments to 1st October 1999; siehe *The Law Society (Hrsg.), The Guide to the Professional Conduct of Solicitors*, 8th edition 1999, S.9 ff.

¹⁵ Schwere Standesverstöße werden von einem unabhängigen Ehrengericht („*Solicitor's Disciplinary Tribunal*“) geahndet; siehe aber auch *Access to Justice Act 1999*, Schedule 7, das die Befugnisse der Law Society erweitert.

¹⁶ *Solicitor's Act 1974*, c. 47, s.36(1).

Diese sind von einander unabhängige, nicht rechtsfähige Gesellschaften, die für die Berufsausbildung (Aufnahme von „students“) und die Zulassung („call to the bar“) der barristers zuständig sind. Sie werden von den sog. „benchers“ (erfahrenen barristers) geführt, die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Inn haben. Die Inns haben in Zusammenarbeit mit dem Council of Legal Education die „Consolidated Regulations of the four Inns of Court“ (einheitliche Regeln für die Ausbildung und Zulassung, die jährlich angepasst werden) erlassen.

- *Der Council of the Inns of Court.*
Dieser wurde am 1.1.1987 von den vier Inns gegründet. Seine Aufgaben sind, die Inns nach außen zu vertreten, verbindliche Leitlinien für die Politik der Inns zu erlassen und zwischen den vier Inns und den anderen Standesinstitutionen der barristers zu vermitteln.¹⁸
- *Der General Council of the Bar.*
Dieses Organ - auch bekannt als „Bar Council“ - ist das höchste Organ der „Bar“ (Gemeinschaft der barristers). Seine Aufgaben sind, die „Bar“ zu vertreten, für sie nach außen zu handeln und mit den anderen Organen der „Bar“ zusammenzuarbeiten.¹⁹ Insbesondere stellt er verbindliche Standesregeln auf und ist für die Bewahrung der Unabhängigkeit und des Berufsethos der barristers zuständig. Zu diesem Zweck hat der Bar Council einen Verhaltenscodex für die barristers erlassen, den sog. „Code of Conduct of The Bar of England and Wales“.²⁰
- *Der Council of Legal Education.*
Aufgabe dieses Organs ist, die Ausbildung und Prüfung der „students“ der vier Inns zu leiten und zu organisieren.²¹
- *Die circuit messes.*
Diese sind Standesorganisationen und Vertretungsorgane der barristers aus den Gerichtsbezirken („circuits“) außerhalb Londons.²²

C. BERUFSAUSBILDUNG – BERUFSZULASSUNG

Die Juristenausbildung in England ist sehr praxisorientiert und auf den Beruf des Rechtsanwalts ausgerichtet. Besonderheit des englischen Systems ist, dass ein Universitätsstudium nicht erforderlich ist. „Non law graduates“ dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Juristen werden. Die Regelung der Berufsausbildung und Zulassung ist Aufgabe der Standesorganisationen der solicitors und barristers.²³

1. Solicitors

Die allgemeinen Bedingungen der Ausbildung und Zulassung der solicitors werden durch den Solicitor´s Act 1974²⁴ festgelegt. Danach darf die Law Society mit Zustimmung der Justizverwaltung („Master of the Rolls“) die Berufsausbildung der solicitors regeln. Zu diesem Zweck hat die Law Society ihre „Training Regulations 1990“²⁵ aufgestellt. Danach besteht die Ausbildung zum solicitor aus folgenden Teilen:

- Dreijähriges juristisches Universitätsstudium und erfolgreicher Abschluss oder einjähriger Vorbereitungskurs und erfolgreiche Teilnahme am Common Professional Examination (CPE), eine Prüfung, die den Universitätsabschluss ersetzt.

¹⁷ Diese sind: The Honourable Societies of Lincoln´s Inn, The Inner Temple, The Middle Temple und Gray´s Inn.

¹⁸ Halsbury´s Laws of England, Vol. 3(1), para. 366, 4th Ed. London 1989.

¹⁹ Siehe Constitution of the General Council of the Bar (in Kraft seit dem 1.1.1987), paras. 2, 10.

²⁰ Inzwischen gibt es schon eine 6. Auflage von diesem „Code of Conduct“, die am 1.10.1998 in Kraft getreten ist.

²¹ Siehe Halsbury´s Laws of England, Vol. 3(1), para. 371, 4th Ed. London 1989.

²² Siehe Halsbury´s Laws, Vol. 3(1), para. 372.

²³ Zum Ganzen siehe Lonbay, Training Lawyers in the European Community, The Law Society 1990, S. 121-129.

²⁴ Law Reports Statutes 1974 II, c.47, sections 1, 2(1).

²⁵ Siehe Fassung vom Nov. 1994 in Bulletin No. 13 (June 1995).

(Akademischer Teil – „academic stage“).

- 12-monatiger „Legal Practice Course“, ein theoretischer Kurs über das Anwaltsrecht und die anwaltliche Praxis.
- Zweijährige praktische Lehrzeit als „trainee“ bei einem erfahrenen solicitor.

(die zwei letzten Stufen bilden den berufsbezogenen Teil der Ausbildung, sog. „vocational stage“).

Die Law Society bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Sodann wird der Nachwuchsanwalt vom „Master of the Rolls“ zugelassen und in das Anwaltsverzeichnis der Law Society („roll“) aufgenommen. Der neue solicitor darf erst dann praktizieren, wenn er bei der Law Society eine Gebühr bezahlt und ein „practising certificate“ erhalten hat, das jedes Jahr neu zu beantragen ist.

2. Barristers

Zuständig für die Ausbildung der barristers sind die Inns of Courts. Die von den Inns und vom Council of Legal Education erlassenen „Consolidated Regulations“ enthalten die entsprechenden Regeln und werden jährlich angepasst.²⁶ Die Berufsausbildung und Zulassung zum barrister besteht aus folgenden Teilen:

- Überdurchschnittlicher juristischer Universitätsabschluss („qualifying law degree“) oder Bestehen der Prüfung CPE für „non law graduates“. („academic stage“)
- Aufnahme in ein Inn of Courts als „student“.
- 12-monatige Ausbildung im Inn. („vocational stage“)
- Besuch von 12 „qualifying sessions“ im Inn. Diese sind Veranstaltungen der Inns, die -anstelle der traditionellen bis vor kurzem noch vorgeschriebenen „gemeinsamen Abendessen“ („dining terms“)- den student näher zum Berufsstand des barristers bringen sollen.
- Zulassung als barrister („call to the bar“).
- 12-monatige Lehrzeit („pupillage“) bei einem erfahrenen barrister.
- Nach dem Ende der Lehrzeit darf der barrister die Zuteilung einer „chamber“ in einem „set of chambers“ (Bürogemeinschaften) in dem betreffenden Inn beantragen und selbständig praktizieren.

D. BERUFSSTAND – BERUFSAUSÜBUNG

1. Rechtsstellung

a. Solicitors

Der solicitor ist ein „Officer of the Supreme Court“²⁷, was oft als „Gerichtsbeamter“ übersetzt wird, aber eigentlich dem deutschen Titel „Organ der Rechtspflege“ entspricht. Hauptsächlich soll diese Wendung zum Ausdruck bringen, dass die solicitors der Kontrolle und der Disziplinargewalt der Richter unterliegen.²⁸ Durch die Bestimmungen von Section 50(2) des Solicitors Act 1974, besitzen die Richter die Befugnis zur Durchführung standesrechtlicher Verfahren gegen einen solicitor.²⁹ Dabei ist erstinstanzlich der High Court und zweitinstanzlich der Court of Appeal zuständig.³⁰ Zudem werden die solicitors immer bei einem der höchsten Richter in England, mit weitgehenden Kontroll- und Zustimmungsbefugnissen, den „Master of the rolls“, zugelassen und müssen sich vor den Gerichten würdig erweisen.

²⁶ Siehe z.B. „The Consolidated Regulations of the Honourable Societies of Lincoln’s Inn, Inner Temple, Middle Temple and Gray’s Inn“ (1.10.1998-30.09.1999).

²⁷ gemäß section 50 (1) Solicitor’s Act 1974.

²⁸ dazu siehe Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb, S.31.

²⁹ dazu siehe Kellermann, Zum Standesrecht der englischen Anwaltschaft, Kiel 1986, S. 122 ff.

³⁰ In der Praxis werden jedoch die Anträge ständig bei dem „Solicitor’s Disciplinary Tribunal“ eingereicht; siehe Fn. 15.

Wie vorerwähnt, ist das Berufsrecht der solicitors grundsätzlich von einem Parlamentsgesetz, dem Solicitor's Act 1974, geregelt. Auch andere Parlamentsgesetze, wie der Administration of Justice Act 1985, der Courts and Legal Services Act 1990 und der neue Access to Justice Act 1999, enthalten Berufsregeln für die solicitors. Die solicitors unterliegen somit auch dem staatlichen Einfluss. Jedoch ist der Law Society das Recht eingeräumt, Standesregeln für die solicitors – aber immer mit der Zustimmung des „Master of the Rolls“ – zu erlassen.³¹ So hat der Council of the Law Society die Solicitor's Practice Rules 1990³² erlassen.

b. Barristers

Die Barristers sind in größerer Maße frei von staatlicher Regulierung als die solicitors. Dies zeigt sich in der alleinigen Zuständigkeit der Bar Council für die Regelung des Berufsrechts seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck hat der Bar Council den Code of Conduct of the Bar of England and Wales erlassen.³³ Eine Einbusse dieser Autonomie der „Bar“ von staatlicher Einflussnahme ist im Court and Legal Services Act 1990, sowie im Access to Justice Act 1999 zu sehen. Die Unabhängigkeit und die Integrität der Bar sind seit Jahrhunderten in England sehr hoch angesehen und Grund dafür ist das enge Vertrauensverhältnis der „Bar“ zu der Richterschaft. Nach langer Tradition werden die höchsten Richterstellen in England an die fähigsten barristers vergeben. Außerdem dürfen die barristers neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit auch richterliche Tätigkeiten wahrnehmen. Diese nahe Beziehung der barristers zur Richterschaft hat immer eine richterliche Kontrolle erübrigt. Auch gegenüber der Mandantschaft sind die barristers unabhängig, weil sie weniger Interessenvertreter der Mandanten, sondern mehr Diener der Gerechtigkeit und der Interessen der Öffentlichkeit sind.³⁴ Diese Unabhängigkeit hat sich bisher darin gezeigt, dass die barristers nie einen direkten Kontakt bzw. unmittelbare vertragliche Beziehungen zum Mandanten hatten, sondern immer von einem solicitor beauftragt wurden. Vor kurzem hat aber die „Bar“ eine neue Dienstleistung unter dem Name „Bar Direct“ eingerichtet, die den direkten Kontakt der barristers zum Mandanten ermöglichen soll.³⁵

2. Funktionsteilung

Bis vor kurzem war die traditionelle Zweiteilung der englischen Anwaltschaft eindeutig:

Der solicitor war der Korrespondenzanwalt, der in direktem Kontakt zum Mandanten stand, die allgemeine Rechtsberatung übernahm, bei „kleinen“ Fällen vor dem Gericht auftrat, die meisten Grundstücksgeschäfte erledigte und die Prozesse vorbereitete („paper work“). Aufgaben des barristers hingegen waren die vom solicitor vorbereiteten Fälle vor Gericht zu präsentieren, den Prozess zu führen („advocacy work“) und in komplizierten Fällen Gutachten für die solicitors zu erstellen. Wesentliche Merkmale dieser Funktionsteilung waren das Verbot für die barristers, in direktem Kontakt („direct access“) zu den Mandanten zu treten³⁶ und das Verbot für die solicitors, vor höheren Gerichten aufzutreten (kein „right of audience“)³⁷.

In den letzten zehn Jahren hat sich dieses Bild mehr und mehr geändert und die beiden Berufsgruppen können in bestimmten Bereichen in beschränkter Konkurrenz zueinander treten.

Das Verbot des direkten Kontaktes des barrister zum Mandanten ist durch Ausnahmen für sog. „professional clients“³⁸ und für Mandanten mit Auslandsberührung³⁹ gelockert worden. Die „Bar“

³¹ section 31 (1) Solicitor's Act 1974.

³² Siehe oben Fn. 14.

³³ Siehe die neue Fassung von 1.10.1998.

³⁴ so das „overriding duty to the court“ nach para. 202 Code of Conduct; siehe auch Pannick, Advocates, 1992, S. 121.

³⁵ siehe „Solicitor und Barrister werden Konkurrenten“, in: FAZ vom 2.7.1999.

³⁶ Halsbury's Laws, Vol. 3 (1), para. 358.

³⁷ Halsbury's Laws, Vol. 3 (1), paras. 396 ff.

³⁸ Diese sind bestimmte Berufsgruppen, die keinen solicitor als Zwischenmann benötigen, um in Kontakt zu einem barrister zu kommen; siehe Code of Conduct paras. 305, 901 und dazu die Direct Professional Access Rules im Annexe C; siehe auch unten Fn. 52.

³⁹ siehe „The Overseas Practice Rules“, Code of Conduct 1998, Annexe D.

möchte sich zudem für ein Direktgeschäft mit ihren potentiellen Kunden öffnen. Zu diesem Zweck hat sie ihren neuen Service „Bar Direct“ in Testmärkten eingeführt.⁴⁰ Hierdurch bezwecken die barristers, Großkunden aus der Wirtschaft und einen Teil des Geschäftes der solicitors für sich zu gewinnen. Dies ist eine Reaktion der „Bar“ auf die Abschaffung des Vertretungsmonopols der barristers vor den höheren Gerichten⁴¹. Seit 1990 dürfen die solicitors nach Zulassung als sog. „solicitor advocates“ auch vor den höheren Gerichten auftreten.⁴² Jetzt räumt der Access to Justice Act 1999 allen solicitors und barristers (auch angestellten barristers) ein volles Anhörungsrecht vor jedem Gericht aufzutreten.⁴³

Zu den Tätigkeitsbereichen der solicitors gehören außer der Betreuung von Rechtsangelegenheiten auch die Betreuung der Mandanten bei wirtschaftlichen Fragen, die Kapitalanlage und die Anlageberatung („investment business“)⁴⁴. Dabei konkurrieren die solicitors mit den Wirtschaftsprüfern und den Steuerberatern. Auch das sog. „conveyancing“, d.h. alle Rechtsakte, die mit einer Grundstücksübertragung in Verbindung stehen⁴⁵, gehört zu den Tätigkeiten des solicitors, aber nicht mehr exklusiv wie früher.⁴⁶ Jetzt dürfen auch Nicht-Juristen als „licenced conveyancers“ zugelassen werden. Möglich ist dies aufgrund des Fehlens eines Rechtsberatungsmonopols⁴⁷ sowie eines Anwaltszwangs⁴⁸. Dadurch wird der Wettbewerb unter den Regeln eines freien Marktes verstärkt.

3. Die Dreiecksbeziehung zwischen Mandant, solicitor und barrister

Wegen der Zweiteilung der englischen Anwaltschaft haben solicitors und barristers ein unterschiedliches Rechtsverhältnis zu den Mandanten.

Der solicitor ist die erste Kontaktperson für den Mandanten. Zwischen diesen beiden kommt ein Anwaltsvertrag zustande. Der Court and Legal Services Act 1990⁴⁹ hat zwar dem Bar Council die Möglichkeit eingeräumt, die vertraglichen Beziehungen zwischen barrister und Mandanten standesrechtlich zu bestimmen, aber die „Bar“ hat bisher nicht von der Möglichkeit zur Regelung Gebrauch gemacht. Der sog. „direct access“ bleibt den barristers untersagt, damit ihre Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität bewahrt werden. Im Verhaltenskodex der „Bar“⁵⁰ wird dem barrister verboten, vertragliche Beziehungen zu anderen Personen⁵¹ als sog. „professional clients“⁵² zu unterhalten.

Der barrister wird immer von einem solicitor beauftragt, allgemeine anwaltliche Dienstleistungen zu erbringen, ein Gutachten zu erstellen, bestimmte Schriftstücke anzufertigen, die nach seiner Ansicht für eine Prozessführung geeigneten Maßnahmen vorzunehmen und vor Gericht aufzutreten. Durch diese interprofessionelle Beauftragung kommt kein Vertrag zwischen solicitor und barrister zustande; der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen den beiden ergibt sich aus Vereinbarungen zwischen dem Bar Council und der Law Society. Die solicitors sind z.B. standesrechtlich für die Bezahlung des von

⁴⁰ siehe oben Fn. 35.

⁴¹ So etwa vor dem House of Lords, dem Judicial Committee of the Privy Council, dem Court of Appeal, dem High Court und dem Crown Court. Die solicitors durften hingegen nur vor den unteren Instanzen (County Courts, Magistrates' Courts) auftreten.

⁴² Courts and Legal Services Act 1990, section 27 ff.

⁴³ Access to Justice Act 1999, c.22, s. 36 ff.

⁴⁴ siehe Solicitor's Investment Business Rules 1995, in: The Law Society (Hrsg.), The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 8th edition, 1999, S. 562 ff.

⁴⁵ siehe The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, S. 454 ff.

⁴⁶ Das conveyancing-Monopol der solicitors wurde durch den „Administration of Justice Act 1985“ abgeschafft.

⁴⁷ Siehe dazu Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb, 1996, S. 64.

⁴⁸ Halsbury's Laws, Vol. 3 (1), para. 396.

⁴⁹ Section 61 (1).

⁵⁰ Code of Conduct 1998, para. 210.

⁵¹ Die Mandanten heißen in diesem Zusammenhang „lay clients“ für den barrister.

⁵² So etwa die angestellten barristers, die licenced conveyancers, die Wirtschaftsprüfer, die Steuerberater und die ausländischen Rechtsanwälte; siehe auch Fn. 38.

ihnen beauftragten barrister verantwortlich⁵³, weil der barrister – mangels Vertrages – einen Mandanten nicht auf Zahlung des Honorars verklagen kann.

Während solicitors frei sind, ein Mandat abzulehnen⁵⁴, sind barristers verpflichtet, jedes an sie weitergeleitete Mandat anzunehmen („cab-rank-rule“).⁵⁵ Diese feste Standesregel soll Garant für den Rechtsschutz des Bürgers und für die Unabhängigkeit der barristers sein. Ausnahmsweise darf der barrister ein Mandat ablehnen, wenn er wegen Arbeitsüberlastung keine Zeit hat, keine Erfahrung im speziellen Fachgebiet hat, ein Interessenkonflikt besteht oder keine Vorauszahlung erfolgt ist.⁵⁶

4. Werbung

Das Werberecht der englischen Rechtsanwälte ist sehr liberal, ohne bisher dem Ansehen des Berufes geschadet zu haben.

a. Solicitors

Die Law Society hat bis Mitte der achtziger Jahre den solicitors jegliche Form von Werbung untersagt⁵⁷. Der Verlust des conveyancing-Monopols und die verstärkte Konkurrenz haben das Problem der Wettbewerbsfähigkeit der solicitors sehr deutlich gemacht. Die Law Society war infolgedessen „gezwungen“, das Werbeverbot aufzuheben.⁵⁸ Das Werberecht der solicitors wird jetzt im Solicitors' Publicity Code 1990⁵⁹ geregelt. Danach ist den solicitors jede unrichtige oder irreführende Werbung oder auch „publicity in bad taste“ verboten.⁶⁰ Auch vergleichende Werbung oder Hinweise auf die Erfolgsquote sind untersagt.⁶¹ Der solicitor darf keine unverlangten Besuche oder Telefonanrufe bei Nichtmandanten vornehmen.⁶² Er darf hingegen seine potentiellen Mandanten direkt anschreiben. Er darf auch Werbespots im Fernsehen und Radio senden, oder sogar als Sponsor für Veranstaltungen auftreten. Es ist gestattet, Namen von Mandanten zu benennen - wenn sie ihr schriftliches Einverständnis hierzu erklärt haben - und das Anwaltshonorar zu nennen.⁶³ Der solicitor darf sich als Spezialist in verschiedenen Rechtsbereichen bezeichnen, soweit diese Selbsteinschätzung gerechtfertigt werden kann.⁶⁴ Werbung mit internationaler Berührung muss mit den Bestimmungen des entsprechenden Landes vereinbar sein.⁶⁵

b. Barristers

Mangels eines direkten Kontaktes zum Mandanten waren die barristers traditionell in geringerem Maße als die solicitors auf Werbung angewiesen. Die Liberalisierung aber des englischen Anwaltsrechts und der verstärkte Wettbewerb haben aber dazu geführt, dass auch die Bar ihr Werbeverbot aufgehoben hat. Nach § 308 des Code of Conduct of the Bar of England and Wales (1998) darf der barrister – unter Beachtung der British Codes of Advertising and Sales Promotion – für seine Dienstleistungen und Honorare werben. Dabei darf er Photos benutzen und mit Zustimmung der

⁵³ Siehe The Law Society (Hrsg.), The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 8th edition 1999, principle 20.06, S. 367.

⁵⁴ The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, principle 12.01, S. 244.

⁵⁵ Code of Conduct 1998, para. 209.

⁵⁶ Code of Conduct 1998, paras. 501-505.

⁵⁷ So Rule 1 Solicitor's Practice Rules 1936-1972.

⁵⁸ Zur Entwicklung des Werberechts in England und Wales siehe Mälzer, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der EU, 1995, S.69-82.

⁵⁹ With consolidated amendments to 3rd March 1999; siehe The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, Annex 11A, S.229 ff.

⁶⁰ Solicitors' Publicity Code 1990, Rule 1 (b), (c).

⁶¹ Solicitors' Publicity Code 1990, Rule 2 (d), (c).

⁶² Solicitors' Publicity Code 1990, Rule 3.

⁶³ Solicitors' Publicity Code 1990, Rules 4, 5.

⁶⁴ Solicitors' Publicity Code 1990, Rule 2 (b).

⁶⁵ Solicitors' Publicity Code 1990, Rule 14.

Mandanten deren Namen benennen. Jede unrichtige, irreführende, vergleichende oder den Ruf der Bar schädigende Werbung ist verboten. Unzulässig sind Hinweise auf die Erfolgsquote oder Beschränkungen bei Mandatsannahmen (cab-rank-rule).

5. Haftung - Haftpflichtversicherung

Bei der Haftung der englischen solicitors und barristers gegenüber ihren Mandanten ist zwischen ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeit zu unterscheiden. Charakteristisch ist das Prinzip der Haftungsimmunität („Immunity“) für solicitors und barristers im Bereich ihrer forensischen Tätigkeit, das europaweit unbekannt ist. Diese Immunität beruht auf ständiger Rechtsprechung und wird oft in England kritisiert, weil sie dem Verbraucherschutz widerspricht.⁶⁶ Gegenwärtig ist beim House of Lords ein Anwaltshaftungsverfahren anhängig und die Entscheidung wird mit großem Interesse erwartet, weil sie vermutlich die Frage der Immunität der Rechtsanwälte bei ihrer forensischen Tätigkeit grundlegend beantworten wird.

a. Barristers

Die barristers genießen traditionell Haftungsimmunität für alle anwaltliche Kunstfehler aufgrund fehlerhafter Prozessführung.⁶⁷ Entscheidendes Argument für die Freistellung von einer Haftung ist nicht die fehlende Vertragsgrundlage im Verhältnis barrister - Mandant, sondern das öffentliche Interesse („public policy“) an der Unabhängigkeit der barristers, die ohne Angst vor Schadensersatzansprüchen (besonders aus dem Grunde, dass das anwaltliche Verhalten sich während des Prozesses oft in Eile und unter Druck ergibt) Garanten der Rechtspflege und der Rechtssicherheit sein müssen. Die Immunität erstreckt sich auch auf Fehler bei der Prozeßvorbereitung, wenn die entsprechende Tätigkeit in einem hinreichend engen Zusammenhang mit dem Prozeß steht.⁶⁸ Der barrister haftet hingegen aufgrund seiner Sorgfaltspflicht gegenüber dem Mandanten für aus Fahrlässigkeit („negligence“) fehlerhafte Rats- und Auskunftserteilung (deliktische Haftung).⁶⁹ Die barristers sind verpflichtet vor dem Ende ihrer praktischen Lehrzeit („pupillage“) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.⁷⁰ Sie müssen an den dafür zuständigen „Bar Mutual Indemnity Fund“ (BMIF) Beiträge entrichten.

b. Solicitors

Auch die solicitors genießen für ihre forensische Tätigkeit Immunität.⁷¹ Diese dient, wie bei den barristers, dem öffentlichen Interesse. Die Immunität erstreckt sich jedoch nicht auf prozessvorbereitende Maßnahmen⁷², hat also einen geringeren Umfang als die der barristers. Bei ihrer nichtforensischen Tätigkeit haften die solicitors aufgrund des abgeschlossenen Anwaltsvertrages für jedes eigene sorgfaltswidrige Handeln, aber auch für jedes sorgfaltswidrige Handeln ihrer Angestellten und Sozien. Sorgfaltmaßstab ist der eines gutinformierten Durchschnittsanwalts.⁷³ Nach englischem Recht setzt eine Klage wegen Vertragsbruch („breach of contract“) kein Verschulden im eigentlichen Sinne voraus. Daneben haften die solicitors auch deliktisch für fahrlässige Fehlleistungen. Ein

⁶⁶ Zum Ganzen siehe Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb, 1996, S. 125-142; Graef, Die Haftung des deutschen und englischen Anwalts für fehlerhafte Prozeßführung, Diss. 1995; Gounalakis, FS f. Gitter, 1995, S. 295 ff.; Evans, Lawyers' Liabilities, London 1996; D. Campbell/C. Campbell (Hrsg.), Professional Liability of Lawyers, London 1995, S. 74-95.

⁶⁷ So in der Entscheidung beim Fall „Rondel v. Worsley“ (1969) A.C. 191.

⁶⁸ So in den Entscheidungen Rees v. Sinclair (1974) I NZLR 180 und Saif Ali v. Sydney Mitchell & Co. (1980) A.C. 198.

⁶⁹ So nach der Entscheidung Hedley, Byrne & Co. Ltd. v. Heller & Partners Ltd (1964) A.C. 465.

⁷⁰ Code of Conduct 1998, para. 302.

⁷¹ So in den Entscheidungen Rondel v. Worsley (1969) A.C. 191 und Saif Ali v. Sydney Mitchell & Co. (1980) A.C. 198 und auch im Courts and Legal Services Act 1990, section 62 (1).

⁷² Saif Ali v. Sydney Mitchell & Co. (1980) A.C. 198 (215, 224).

⁷³ Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb, 1996, S. 134.

Haftungsausschluß durch vertragliche Vereinbarung ist für die solicitors unter bestimmten Voraussetzungen möglich.⁷⁴

Auch ein solicitor ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung bei dem 1987 gegründeten Solicitors' Indemnity Fund⁷⁵ abzuschließen.⁷⁶ Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für solicitors Zulassungsvoraussetzung.

6. Anwaltssozietäten

Das Gesellschaftsrecht der englischen Rechtsanwälte erweist sich teilweise liberal, insbesondere bezüglich der Bildung von Kapitalgesellschaften, die den solicitors schon seit 1992 gestattet sind. Teilweise ist es aber auch konservativ, da etwa die barristers nur in einfachen Bürogemeinschaften zusammenarbeiten dürfen und gemischte Sozietäten mit anderen Berufsgruppen (multidisziplinäre Partnerschaften - MDPs) beiden, barristers und solicitors, untersagt bleiben.⁷⁷

a. Solicitors

Klassische Form anwaltlicher Zusammenarbeit der solicitors ist die „partnership“. Die „partnership“ ist eine Personengesellschaft ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit, deren Rechtsgrundlage der Partnership Act 1890⁷⁸ bildet. Sie darf - nach einer Ausnahmeregelung nur für die solicitors⁷⁹ - auch mehr als zwanzig Mitglieder haben. Die Partner haften persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten der „partnership“ und für jedes Fehlverhalten der anderen Gesellschafter.⁸⁰

Den solicitors steht als Organisationsform auch eine „limited partnership“ zur Verfügung, d.h. eine partnership, bei der die persönliche unbeschränkte Haftung nur eines der Gesellschafter ausreichend ist. Diese Form unterscheidet sich aber in der Praxis kaum von den Kapitalgesellschaften, da sie z.B. auch in ein Register eingetragen werden muss (Publizitätspflicht). Die Einführung einer neuen Gesellschaftsform für die freien Berufe, sog. „limited liability partnership (LLP) for Great Britain“, wird gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren vorbereitet.⁸¹ Diese neue Form soll eine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben und die Haftung auf den jeweils handelnden Partner beschränken (Prinzip der Haftungskonzentration), ohne die Flexibilität der „partnership“ und ihre Vorteile gegenüber den Kapitalgesellschaften zu gefährden.⁸²

Seit dem 1.1.1992 dürfen die solicitors sich auch in Kapitalgesellschaften („incorporated practices“) zusammenschließen.⁸³ Als solche gelten die „private limited company“ (die der deutschen GmbH entspricht), die „unlimited company“ (die in Deutschland - als rechtsfähige Form mit unbeschränkter persönlicher Haftung der Partner - unbekannt ist) und die „public limited company“ (die der deutschen Aktiengesellschaft entspricht). Die Kapitalgesellschaften der solicitors müssen von der Law Society

⁷⁴ Siehe The Law Society (Hrsg.), The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 8th edition 1999, Rule 12.11, S. 249.

⁷⁵ siehe The Guide to the Professional Conduct of Solicitors 1999, Rule 29.01, S. 782 ff.

⁷⁶ Siehe Solicitors' Indemnity Rules 1998 in: The Guide to the Professional Conduct of Solicitors 1999, S. 793 ff.

⁷⁷ allgemein zum Thema siehe Bakker, Rechtsanwaltsgesellschaften in England, AnwBl 5/1993, S. 245 ff.; Remertz, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb, 1996, S. 162 ff.

⁷⁸ Law Reports, Public Statutes 1890, Bd. 27, S. 298 ff.

⁷⁹ Companies Act 1985, Law Reports Statutes 1985 I, chapter 6, section 716 (2) (a).

⁸⁰ Partnership Act 1890, sections 5, 9.

⁸¹ Die Verabschiedung des neuen Gesetzes, sog. „Limited Liability Partnership Act 2000“, wird in der zweiten Jahreshälfte 2000 erwartet; siehe auch die zwei „consultation papers“ vom Department of Trade and Industry: „Limited Liability Partnership: A new Form of Business Association for Professions: A Consultation Paper (London: DTI, 1997)“ und „Limited Liability Partnerships: Draft Bill: A Consultation Document (London: DTI, 1998)“.

⁸² Siehe Griffiths, Professional Firms and Limited Liability: An analysis of the proposed Limited Liability Partnership, Company, Financial and Insolvency Law Review (CfLR) 1998, S. 157 ff.

⁸³ siehe The Law Society, The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 1999, Rule 3.17, S. 85 und auch die von der Law Society erlassenen „Solicitors' Incorporated Practice Rules 1988“ with consolidated amendments to 20th May 1998, in : The Law Society, The Guide..., 1998, Annex 3D, S. 118 ff.

vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als „recognised body“ anerkannt werden⁸⁴ und unterliegen der Aufsicht der Law Society. Diese Kontrolle der Law Society und das bestehende Verbot der Fremdbeteiligung bei den Kapitalgesellschaften der solicitors⁸⁵ dienen der Einhaltung der Standesvorschriften und dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit. Die Schadensersatzansprüche der Mandanten werden durch die beschränkte Haftung der Kapitalgesellschaften nicht gefährdet, weil es in England eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung gibt. Die Berufsausübung in der Form der Kapitalgesellschaft weist steuerrechtliche Nachteile auf.

Seit dem 1.1.1992 sind multinationale Partnerschaften („multi-national legal practices, MNPs“) in England gestattet.⁸⁶ Die solicitors dürfen sich mit ausländischen Rechtsanwälten zusammenschließen, welche sich in ein Register der Law Society einschreiben lassen müssen, wenn sie in England tätig werden wollen („registered foreign lawyers“).

Multidisziplinäre Partnerschaften („multi-disciplinary-partnerships, MDPs“), d.h. Zusammenschlüsse mit Angehörigen anderer freier Berufe, sind in England trotz andauernder Debatten weiterhin nicht zulässig. Der Courts and Legal Services Act 1990 (section 66) hat das gesetzliche Verbot der MDPs abgeschafft und ihre Zulässigkeit dem Standesrecht überlassen. Die Law Society hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Dies wird aber für die Zukunft erwartet, besonders nach dem Beschluss der Law Society vom Oktober 1999⁸⁷, eine neue Richtung einzuschlagen und die Wege zur Zulassung der MDPs zu beschreiten.

b. Barristers

Die barristers dürfen nach Standesrecht keine Berufsausübungsgesellschaften (auch keine MNPs oder MDPs) gründen⁸⁸. Sie arbeiten unabhängig und selbständig⁸⁹ und dürfen nur in einfachen Bürogemeinschaften, den sog „chambers“, zusammenarbeiten. Grund dafür ist die Wahrung der Unabhängigkeit der barristers. Nach der Ansicht der „Bar“ ist der gemeinsame Haftungsverband bei einer „partnership“ mit der unabhängigen Stellung der barristers unvereinbar. Zudem können die barristers auch Richter-Tätigkeiten wahrnehmen und „gegen“ Kollegen der selben „chamber“ vor Gericht auftreten. Auch bei einem solchen Aufeinandertreffen soll die fehlende Vergesellschaftung genügend Distanz wahren und somit einen Interessenkonflikt, der eine Disqualifikation des barristers erfordern würde, ausschließen.

Ausländische Rechtsanwälte dürfen auch ohne die Anerkennung als „registered foreign lawyer“ in einer „chamber“ arbeiten.⁹⁰

7. Honorare

a. Solicitors

Rechtsgrundlage für die Honorare der solicitors sind die sections 56 ff. des Solicitors Act 1974⁹¹. Wichtige neue Regelungen haben der Courts and Legal Services Act 1990 (section 58) und der Access to Justice Act 1999 (sections 27-34) eingeführt. Den englischen solicitors ist es gestattet, freie Vereinbarungen über ihre Entlohnung mit den Mandanten abzuschließen und dies sowohl bei gerichtlichen Tätigkeiten („contentious business agreements“)⁹² als auch bei außergerichtlichen

⁸⁴ Solicitors' Incorporated Practice Rules 1988, Rule 2.

⁸⁵ Solicitors' Incorporated Practice Rules 1988, Rule 5 (2) (a).

⁸⁶ siehe Courts and Legal Services Act 1990, sections 66, 89 und Multi-National-Legal-Practice-Rules 1991 der Law Society.

⁸⁷ Siehe Gazette vom 20.10.1999, S. 3.

⁸⁸ Code of Conduct 1998, para. 207.

⁸⁹ Code of Conduct 1998, para. 206.

⁹⁰ Code of Conduct 1998, para. 704 (2).

⁹¹ With consolidated amendments to May 1995, in: The Law Society, The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 1999, S. 284 ff.

⁹² Section 59 Solicitors Act 1974.

Tätigkeiten („non-contentious business agreements“)⁹³. Erlaubt sind auch sog. „conditional fee agreements“, d.h. schriftliche Vereinbarungen, bei denen die Höhe der Vergütung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängig gemacht wird.⁹⁴ So kann vereinbart werden, dass der solicitor im Falle eines negativen Ausgangs keine Entlohnung und im Falle eines positiven Ausgangs eine Erhöhung seiner üblichen Entlohnung erhält. Diese Erhöhung darf 100% der üblichen Vergütung nicht übersteigen.⁹⁵ Bei strafrechtlichen oder bei familienrechtlichen Prozessen ist eine solche erfolgsabhängige Vergütung unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne eines Streitwertanteils („contingency fees“) ist für solicitors nicht erlaubt.⁹⁶

b. Barristers

Die barristers dürfen Honorare frei aushandeln. Nur der Empfang von Löhnen und Gehältern ist mit der Unabhängigkeit der barristers unvereinbar und untersagt.⁹⁷ „Conditional fees“ sind ihnen, wie den solicitors, auch gestattet. Die barristers werden grundsätzlich im voraus – auf jeden Fall nicht später als drei Monate nach der Erbringung ihrer Leistung⁹⁸ – bezahlt. In Fällen, in denen der Mandant Prozesskostenhilfe erhält („legal aid work“), wird das Honorar des barrister nachträglich abgerechnet. Da der barrister keine direkten vertraglichen Beziehungen zu den Mandanten hat, ist der vermittelnde solicitor standesrechtlich für die Bezahlung des barrister verantwortlich.⁹⁹ Solicitor und barrister dürfen Art und Zeit der Bezahlung - mit Ausnahme der „legal aid work“, bei der die „Legal Aid Regulations“ anwendbar sind - schriftlich vereinbaren.¹⁰⁰

E. DER EUROPÄISCHE RECHTSANWALT IN ENGLAND UND WALES

Der englische Gesetzgeber hat die Dienstleistungsrichtlinie der EG vom 22.3.1977 (77/249/EWG) sowie die Hochschuldiplomenerkennungs-Richtlinie der EG vom 21.12.1988 (89/48/EWG) umgesetzt.¹⁰¹

Rechtsanwälte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten dürfen unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes vorübergehend in England tätig werden (**Dienstleistungsfreiheit**). Sie dürfen aber immer nur im Einvernehmen mit einem solicitor oder barrister vor Gericht auftreten.¹⁰² Diese Klausel ist richtlinienkonform¹⁰³, darf aber nach der Rechtsprechung des EuGH die Freiheit des Dienstleistungsanwalts nicht so sehr beschränken, dass er vom „Einvernehmensanwalt“ ständig begleitet werden muß (Verbot der sog. „Gouvernantenklauseln“).¹⁰⁴ Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung reicht als „Einvernehmen“ eine bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht nachgewiesene schriftliche Erklärung des englischen Rechtsanwalts aus. Auf diese Weise wird die Richtigkeit der Schriftsätze und die Einhaltung der Termine-Fristen überwacht. Der Einvernehmensanwalt haftet gegenüber dem ausländischen Rechtsanwalt für fehlende oder unzureichende Aufsicht. Nach der Rechtsprechung des EuGH erstreckt sich das „Einvernehmen“ nicht

⁹³ Section 57 Solicitors Act 1974; siehe auch Solicitors´ (Non-Contentious Business) Remuneration Order 1994.

⁹⁴ Section 58 Courts and legal Services Act 1990; siehe auch Conditional Fee Agreements Order 1995/1998.

⁹⁵ The Law Society, The Guide to the Professional Conduct of Solicitors 1999, Rule 14.05, S. 279.

⁹⁶ Solicitors´ Practice Rules 1990, Rule 8.

⁹⁷ Siehe para. 309 Code of Conduct of the Bar of England and Wales, 1998.

⁹⁸ Siehe „The terms of work on which barristers offer their work to solicitors and the withdrawal of credit scheme 1988“ (paras. 9,10) in: The Code of Conduct 1998, Annexe B.

⁹⁹ siehe oben D. 3.

¹⁰⁰ „The terms of work on which barristers offer their work to solicitors...“, para.8.

¹⁰¹ European Communities (Services of Lawyers) Order 1978, S.I. (Statutory Instruments) 1978, no. 1910, in: The Law Society, The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 1999, Annex 10A, S. 200 ff; European Communities (Recognition of Professional Qualifications) Regulations 1991.

¹⁰² European Communities (Services of Lawyers) Order 1978, para. 5.

¹⁰³ Siehe Artikel 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁰⁴ Dazu siehe Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994, S. 24 ff.

auf Tätigkeiten, für die kein Anwaltszwang besteht.¹⁰⁵ Da es in England keinen Anwaltszwang gibt, erscheint die „Einvernehmensklausel“ des englischen Gesetzgebers problematisch.

Europäische Rechtsanwälte dürfen im Rahmen der **Niederlassungsfreiheit** auch als „solicitors“ oder „barristers“ anwaltliche Tätigkeiten auf Dauer aufnehmen.¹⁰⁶ Erforderliche Schritte für den Zugang zum Beruf des solicitor sind zunächst die Anerkennung des ausländischen Diploms durch ein „Certificate Of Eligibility“ der Law Society und danach die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung, sog. „Qualified Lawyers Transfer Test“.¹⁰⁷ Diese Prüfung wird zweimal im Jahr vom „College Of Law“ in London abgehalten. Geprüft werden schriftlich das englische Prozeßrecht (litigation), Sachenrecht (Property Law), das anwaltliche Standesrecht (professional Conduct) und die Buchführung (accounts) und mündlich Grundzüge des Common Law. Für Rechtsanwälte, die englische Rechtskenntnisse (z.B. akademische Qualifikation, berufliche Tätigkeit) nachweisen, sind Erleichterungen dieser Prüfung vorgesehen. Der Titel des „barrister“ wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Eignungsprüfung der „Bar“, sog. „Aptitude Test“, erworben. Die Prüfung findet zweimal jährlich statt und besteht aus einem schriftlichen Teil (dabei werden das Vertragsrecht, Deliktsrecht, Sachenrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Beweisrecht in Verbindung mit Straf- oder Zivilprozeßrecht geprüft) und aus einem mündlichen Teil (dabei wird ein Aktenvortrag gehalten und auch das anwaltliche Berufsrecht geprüft).¹⁰⁸

Die Umsetzung der **Richtlinie 98/5/EG** vom 16.2.1998, die eine Gleichstellung des europäischen Rechtsanwalts mit den englischen Rechtsanwälten durch den Nachweis einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit ermöglicht, wird bald erwartet. Allerdings ist die vom europäischen Rat festgelegte Frist des 14.03.2000 für die Umsetzung der Richtlinie schon abgelaufen, ohne dass die Umsetzung in England erfolgt ist.

Ein Entwurf der Umsetzung liegt schon vor.¹⁰⁹ Danach kann jeder europäische Rechtsanwalt, der anwaltliche Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung seines Heimatlandes auf Dauer in England und Wales aufnehmen möchte, nach einem Antrag (und nach Einreichung des ausländischen Diploms) bei der Law Society oder bei dem „Bar Council“ als „registered European Lawyer“ eingeschrieben werden. Die „registered European Lawyers“ werden – nach dem Entwurf – dem englischen Standesrecht unterliegen und verpflichtet sein, Beiträge wie die englischen Rechtsanwälte bei der entsprechenden Standesorganisation zu leisten. Nach einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit kann ein freier (ausnahmsweise ohne Teilnahme an der Eignungsprüfung) Zugang zum jeweiligen Berufszweig von der zuständigen Berufsorganisation zugesagt werden. Dann wird der europäische Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung seines Heimatlandes und auch unter dem Titel des „solicitor“ oder „barrister“ in England und Wales arbeiten können.

Die Umsetzung der Richtlinie weist wegen der komplexen Zweiteilung der englischen Anwaltschaft Schwierigkeiten auf. Die Sonderfragen, die in England auftauchen, wie z.B., ob ein ausländischer Rechtsanwalt nach einer dreijährigen Tätigkeit als solicitor auch als barrister zugelassen werden könnte (bzw. das Gegenteil) und welche Auswirkungen dies für beide Berufsstandesorganisationen haben könnte, sind noch nicht endgültig beantwortet.

¹⁰⁵ EuGH Urteil vom 25.2.1988 – Rs 427/85 – (Kommission/Bundesrepublik Deutschland) EuGHE 1988, S.1123 ff.; EuGH Urteil vom 10.7.1991 – Rs 294/89 – (Kommission/Französische Republik) EuZW 1991, S. 729 ff.

¹⁰⁶ Dazu siehe Henssler, Der europäische Rechtsanwalt - Möglichkeiten der Niederlassung als integrierter Rechtsanwalt in Europa - , AnwBl 7/96, S. 360 ff.

¹⁰⁷ siehe die Qualified Lawyers Transfer Test Regulations 1990 und die Qualified Lawyers Transfer Test Rules 1991.

¹⁰⁸ Siehe die Consolidated Regulations of the Honourable Society of the Inns of Court (28-34 und Schedule 13A), die vom Council of Legal Education jedes Jahr veröffentlicht werden.

¹⁰⁹ The European Communities (Lawyer's Practice) Order 1999, Draft Statutory Instrument vom 27.08.1999.

F. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das englische Anwaltsrecht ist in den letzten Jahren nach und nach reformiert worden und weitere Änderungen sind auf Grund des wachsenden Wettbewerbs in naher Zukunft zu erwarten. Beide Berufszweige versuchen sich frühzeitig den Entwicklungen auf dem anwaltlichen Dienstleistungsmarkt anzupassen. Als große Herausforderung erweist sich dabei die Aufgabe, das Berufsethos, die Unabhängigkeit und das Ansehen der englischen Rechtsanwälte zu schützen. Wettbewerbsvorteile der englischen Rechtsanwälte sind die liberalen Regelungen bei der anwaltlichen Haftung, Werbung und Zusammenarbeit. Es bleibt abzuwarten, ob sich die traditionelle Zweiteilung der englischen Anwaltschaft in Zukunft erübrigt.